

Stadt Neubulach

Landkreis Calw

Satzung

über die Benutzung der Erdaushubdeponie „Härle“ auf Markung Oberhaugstett

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Ziffer 4 und § 8 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) i.V. mit § 4 und § 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis Calw hat mit Vereinbarung vom 15.06./09.07.1998 der Stadt Neubulach die Entsorgung von Erdaushub übertragen.
- (2) Die Stadt Neubulach betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubs als öffentliche Einrichtung.
- (3) Als angefallen gilt Erdaushub, der zu der Deponie befördert und dort während der Öffnungszeiten übergeben wird.

§ 2

Deponie

- (1) Die Stadt betreibt zur Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubs die Erdaushubdeponie „Härle“ auf Gemarkung Oberhaugstett und stellt diese den Einwohnern der Stadt und den in § 10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Einzugsbereich der Deponie umfaßt das Gebiet der Stadt Neubulach mit den Gemarkungen Neubulach, Altbulach, Liebelsberg, Martinsmoos und Oberhaugstett. Es darf nur Erdaushub angeliefert und abgelagert werden, der im Einzugsbereich angefallen ist.
- (3) Die Stadt kann sich für den Betrieb der Deponie eines Dritten bedienen.

§ 3

Abfallarten; Ausschluß von der Entsorgungspflicht

- (1) Auf der Deponie darf nur unbelasteter Erdaushub abgelagert werden. Erdaushub ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial.
- (2) Von der Entsorgung ausgenommen sind insbesondere Straßenaufbruch, Bauschutt und durch Schadstoffe verunreinigter Erdaushub.

...

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Erdaushubdeponie anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihrem Grundstück anfallenden Erdaushub der öffentlichen Deponie zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann oder wenn eine Beseitigung oder Verwertung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise möglich ist.

§ 5

Benutzung der Deponie

- (1) Die Gemeindeglieder und die ihnen nach § 10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen müssen den Erdaushub selbst anliefern (Selbstanlieferung) oder durch Beauftragte anliefern lassen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Deponie sowie sonstige Benutzungsregelungen werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 6

Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Stadt oder der mit dem Betrieb beauftragte Dritte kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Für die Anlieferungen sind schriftliche Erklärungen abzugeben.
- (3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden.
- (4) Den Beauftragten der Stadt oder des mit dem Betrieb beauftragten Dritten ist zur Überprüfung der Angaben der schriftlichen Erklärung ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen der Erdaushub anfällt, zu gewähren.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung des Erdaushubs Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) Erdaushub beträgt 12,-- DM. Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend. 6,15 €

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Verpflichtete nach § 4. Ist der Verpflichtete nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Schätzung

Soweit die Stadt oder der mit dem Betrieb beauftragte Dritte die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühren entstehen und werden fällig mit der Inanspruchnahme der Erdaushubdeponie. Bei Anlieferung auf Gebührenbescheid werden die Gebühren nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids sofort zur Zahlung fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Ziffer 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Erdaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs angefallen ist, auf der Deponie anliefert oder ablagert oder die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlaßt,
 - b) die in § 3 ausgeschlossenen Stoffe auf der Deponie anliefert oder ablagert,
 - c) entgegen § 4 dieser Satzung seiner Pflicht zur Überlassung des Erdaushubes nicht nachkommt
 - d) den Auskunfts- und Erklärungspflichten (§ 6) nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 200.000,-- DM geahndet werden. 100 000 €

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubulach, den 04.03.1999


L u z
Bürgermeister

